

haben die Eigentümer diese dem Institut für Museumswesen zum Kauf anzubieten. Das Institut für Museumswesen teilt innerhalb einer Frist von 3 Monaten dem Eigentümer mit, ob ein Ankauf erfolgt, und vermittelt einen Vertragspartner. Ein Verkauf an einen anderen ist nur zulässig, wenn das Institut für Museumswesen erklärt, daß auf einen Ankauf verzichtet wird.

(7) Das Institut für Museumswesen legt den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die Einordnung der musealen Objekte und Sammlungen in Museen gemäß Abs. 6 vor.

§ 11

(1) Produktionsmittel, die für die Entwicklung der Produktivkräfte sowie für die Geschichte von Wissenschaft, Technik und Produktion richtungweisend oder typisch waren, sind zu erhalten. Dazu gehören:

- Belegstücke, die einen Produktionsprozeß richtungweisend beeinflußt haben oder die für das internationale Niveau mitbestimmend waren oder sind,
- Belegstücke, die die Arbeitsbedingungen der Produzenten in besonderer Weise widerspiegeln oder verbessert haben,
- Produktionsmittel, Produktionsinstrumente und wissenschaftliche Apparaturen, die an bedeutende Ereignisse, Entwicklungen, Persönlichkeiten oder Kollektive gebunden waren oder sind,
- Belegstücke für bedeutende Serien und Produkte,
- Produktionsmittel, die für die Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft eines bestimmten Territoriums oder Bereiches einmalig, strukturbestimmend oder typisch sind,
- Belegstücke von Produktionsmitteln und wissenschaftlichen Apparaturen, die in Form und Funktion beispielhaft waren oder sind, eine besondere charakteristische Konstruktion oder eine bemerkenswerte Formgestaltung besitzen.

(2) Die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen haben in ihrer Rechtsträgerschaft befindliche Produktionsmittel nach Abs. 1 so zu behandeln, daß Belegstücke im Sinne dieser Verordnung in den Staatlichen Museumsfonds aufgenommen werden können. Die erforderlichen Regelungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Museumswürdige Produktionsmittel, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit für die museale Nutzung im Original nicht erhalten werden können, sind von den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in geeigneter Form (Film, Foto, Tonträger, Zeichnung, Kommentar, in besonderen Fällen durch Modelle) zu dokumentieren.

§ 12

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte gewährleisten eine unentgeltliche Übergabe von museumswürdigen Produktionsmitteln an den Staatlichen Museumsfonds im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, soweit die Objekte als Grundmittel voll beschrieben sind. Noch nicht voll abgeschriebene Grundmittel sind grundsätzlich nicht in den Staatlichen Museumsfonds zu übernehmen; die Übernahme von noch für die Produktion genutzten Grundmitteln ist unzulässig. Die Entscheidung über die Übernahme in den Staatlichen Museumsfonds trifft in Zweifelsfällen der Leiter des übergeordneten Organs.

§ 13

(1) Von Medaillen oder ähnlichen Erinnerungstücken, die aus aktuellem Anlaß von staatlichen oder wissenschaftlichen

Institutionen oder von volkseigenen Betrieben und Kombinat herausgegeben werden, sind Belegexemplare dem Museum für Deutsche Geschichte, den Münzkabinetten und dem zuständigen Bezirksmuseum für die Übernahme in den Staatlichen Museumsfonds anzubieten. Die genannten Museen entscheiden über die Weiterleitung an ein zuständiges Museum.

(2) Von Münzprägungen der Münze der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die Münzkabinette in der Deutschen Demokratischen Republik Belegexemplare.

§ 14

Veränderungen am Bestand des Staatlichen Museumsfonds

(1) Museale Objekte der Kategorie III können aus dem Staatlichen Museumsfonds ausgesondert werden, wenn an ihrer Erhaltung und Nutzung kein, gesellschaftliches Interesse mehr besteht.

(2) Über die Aussonderung aus dem Staatlichen Museumsfonds entscheiden auf Antrag des Direktors des Museums die Leiter des übergeordneten Staatsorgans. Vor dem Aussondern sind die Möglichkeiten der Umsetzung in andere Museen zu prüfen.

(3) Die beabsichtigte Aussonderung ist dem Institut für Museumswesen zu melden.

(4) Mit der Entscheidung über das Aussondern ist gleichzeitig die weitere Verwendung festzulegen.

Tausch und Leihverkehr mit Objekten des Staatlichen Museumsfonds

§ 15

Über den Tausch von musealen Objekten und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds mit Institutionen anderer Staaten entscheiden die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. Das Verfahren beim Tausch wird in einer Ordnung geregelt, die der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, erläßt.

§ 16

Für den Leihverkehr mit musealen Objekten und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds, einschließlich des Leihverkehrs mit Institutionen anderer Staaten, erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, die erforderlichen Bestimmungen.

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kultur in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender